

Familien-Begräbnisplätze

Geschäftszimmer der Friedhofsverwaltung: Spohrstraße 10 (Pfarrhaus).
Rassenstunden von 1/29—1/21 Uhr vormittags. 1047.

Wegen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an die Friedhofs-Inspektion 483. Geschäftszimmer derselben Tannenheider Weg, gegenüber der Karolinenstraße. Dienststunden nur Wochentags, im Sommer von 9—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags, im Winter bis 5 Uhr.

Für die Überweisung von je 2 Gräbern sind je nach Lage der Plätze 320—600 M. an die Friedhofskasse zu entrichten.

Wenn nach Ablauf von 50 Jahren der Platz für die betreffende Familie erhalten werden soll, dann ist der Betrag zu entrichten, der zur Zeit der Erneuerung für einen neu zu erwerbenden Familienplatz gleicher Größe auf der betreffenden Abteilung zu zahlen ist.

Das Beerdigungsrecht steht dem Erwerber für sich, seinen Ehegatten, seine Eltern, Voreltern und Schwiegereltern und seine Abkömmlinge nebst ihren Ehegatten zu. Die Beerdigung anderer Per-

sonen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofs-Verwaltung. Unverehelichte und verwitwete, einen gemeinsamen Haushalt führende Geschwister können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gemeinsam einen Familien-Begräbnisplatz erwerben.

Die wiederholte Benutzung der Gräber ist nur nach Ablauf der Verwehungszeit (für Erwachsene 25 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht.

Denkmäler, Randsteine und Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofs-Verwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet werden. Ausmauerung der Gräber ist untersagt. Alle Anträge, auch in Bezug auf die gärtnerische Instandsetzung und Pflege, sind an die Friedhofsinspektion zu richten. Jede gewünschte Auskunft ebenfalls dort.

Polizei-Berordnungen

Betreffend das Meldewesen in der Stadt Cassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 1 des Reichsgesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Geldstrafe und Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (R. G. Bl. S. 1604) wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer seinen Wohnsitz, seinen dauernden Aufenthalt oder einen vorübergehenden Aufenthalt von mehr als 4 Wochen in der Stadt Cassel aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge, beim Nachweis besonderer Hinderungsgründe aber innerhalb 6 Tagen nach erfolgtem Abzuge, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Abmeldebörscheinen (1. und 2. Ausfertigung nebst Vordruck für die Abmeldebefcheinigung) abzumelden und hierbei den Ort, in dem er seinen neuen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen wird, anzugeben.

Für die Abmeldung sind Vordrucke nach dem Muster A auf hellrosa Papier zu verwenden.

Aber die Abmeldung wird eine Befcheinigung ausgestellt.

§ 2. Wer in Cassel seinen Wohnsitz, seinen dauernden Aufenthalt oder einen vorübergehenden Aufenthalt von länger als 4 Wochen nimmt, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Anzug sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers unter Vorlage einer Abmeldebefcheinigung schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldebörscheinen (1. und 2. Ausfertigung) anzumelden.

Für die Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster B auf hellblauem Papier zu verwenden.

Aber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Befcheinigung erteilt. In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebefcheinigung, welcher der ersten Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 3. Für Ausländer (ausländische Saisonarbeiter) sind außerdem die Bestimmungen der Bezirkspolizeiverordnung über die Meldepflicht der Ausländer vom 19. Juni 1920 (Amtsbl. S. 193) maßgebend.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb Cassels wechselt, ist verpflichtet, dies binnen drei Tagen schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldebörscheinen (1. und 2. Ausfertigung) bei der Dienststelle des Polizeireviers anzumelden, in dessen Bezirk die neue Wohnung liegt. Für diese Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster C auf weißem Papier zu verwenden.

Aber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Befcheinigung ausgestellt.

In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebefcheinigung, welcher der ersten Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 5. Auf einem Vordruck dürfen nur einzeln stehende Personen oder der Ehemann mit Ehefrau und Kindern gemeldet werden. Sind außerdem Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte des Haushaltungsvorstandes, Dienstboten und andere Hausgenossen zu melden, so müssen für diese Personen einzeln besondere Vordrucke ausgefüllt werden.

Die Beschaffung der Vordrucke liegt dem Meldepflichtigen ob.

§ 6. Zu den in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die daselbst aufgeführten Meldepflichtigen als Mieter, Schlafgänger, Hausangestellte, Gesellen, Lehrlinge, Pensionäre, Hausgenossen oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, sofern sie sich nicht den Nachweis verschafft haben, daß die Meldung bereits erfolgt ist.

Gewerbmäßige Zimmervermieter und Schlafstellenhalter sind außerdem verpflichtet, ihrerseits diejenigen Personen, welche bei ihnen als Mieter oder Schlafgänger auch nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, nach Maßgabe der §§ 2 oder 4 anzumelden.

§ 7. Gast- und Herbergswirte haben ein Fremdenbuch nach dem Muster D zu führen, dasselbe jedem bei ihnen einkehrenden Fremden alsbald nach der Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung zu achten.

Sie haben täglich bis 8.30 Uhr morgens die bei ihnen innerhalb der vorausgegangenen 24 Stunden eingekehrten Fremden durch abschriftlichen Auszug ihres Fremdenbuches bei dem zuständigen Polizeirevier anzumelden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 300 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1922 in Kraft.

Ziehzeiten und Verpflichtungen der Mieter etc.

(Polizeiverordnung für die Stadt Cassel vom 25. September 1890 (Gesetz v. Juni 1890 — G. S. 177 u. Art. 93 E. G. z. B. G. B.))

Wenn im Wohnungsmietvertrage als Anfangs- oder Endtermin Ostern, Johanni, Michaelis oder Weihnachten angegeben ist, so sollen unter diesen Ausdrücken jederzeit der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar verstanden werden, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich anders bestimmt. Für die Räumung von Wohnungen ist eine dreitägige Frist bestimmt, auf welche jedoch Sonn- und Festtage nicht in Anrechnung kommen. Ist die Räumung der Wohnung am zweiten Tage nicht bewirkt, so ist der Abziehende verpflichtet, dem neuen Mieter am dritten Tage und zwar schon vormittags von 8 Uhr ab die Hälfte der gemieteten Räume zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 535 ff. des B. G. B., des R. M. Sch. G. vom 1. 6. 1923 und das R. M. G. v. 24. 3. 1922.

Hiernach gelten folgende Grundsätze:

1. Die Kündigung kann nur der Mieter aussprechen. Wenn diese vierteljährlich vereinbart ist, nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres, sie hat spätestens am 3. Werktag (also

wenn auf die ersten drei Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, erst am vierten Tage des Januar, April, Juli oder Oktober zu erfolgen.

Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat dann spätestens am 15. des Monats zu erfolgen; ist dieser ein Sonn- oder Feiertag, dann erst am nächsten Werktag. (§ 565, § 193 B. G. B.)

Abkürzung dieser Fristen ist mit beiderseitigem Einverständnis möglich.

Der Vermieter kann die Lösung des Mietverhältnisses nur durch erfolgreiche Durchführung der Aufhebungsfrage erreichen (§ 2 bis 4 des R. M. Sch. G.). Der Zeitpunkt, für den die Aufhebung des Mietverhältnisses erfolgt, wird durch das Gericht festgestellt (§ 5 R. M. Sch. G.).

In den Fällen, in denen ein Vertragsverhältnis nicht besteht, kann der Vermieter die Herausgabe der Räume nur durch erfolgreiche Räumungslage erzwingen.

2. Ein Mietvertrag, der für länger als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Ist er bloß mündlich geschlossen, so gilt er als auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Kündigung darf jedoch nicht früher als auf den Schluß des ersten Jahres erfolgen. Hat also jemand eine Wohnung vom 1. Oktober 1925 ab auf zwei Jahre fest, aber nur durch mündlichen Vertrag gemietet, so darf der Mieter schon zum 1. Oktober 1926 kündigen. Hinsichtlich des Kündigungsrechts des Vermieters siehe Ziffer 1.
3. Kauf bricht nicht Miete, d. h. verkauft der Vermieter das Haus, nachdem der Mieter mit seiner Einwilligung eingezogen, so bleibt der neue Eigentümer an die Mietverträge gebunden. Wird das Haus im Wege der Zwangsversteigerung verkauft, so kann der Ersteher das Mietverhältnis nur unter der in Ziffer 1 angegebenen Voraussetzung lösen.
4. Stirbt der Mieter, so gilt nach § 19 des R. M. Sch. G. folgendes:

„Das Kündigungsrecht steht dem Vermieter wie den Erben nach § 569 des B. G. B. zu. Der Vermieter kann jedoch nicht kündigen, wenn der Erbe der Ehegatte des Mieters oder ein volljähriger Verwandter bis zum zweiten Grade ist und beim Tode des Mieters zu dessen Hausstand gehört hat.

Kündigt der Vermieter oder Erbe nach der im Absatz 1 bezeichneten Vorschrift, so treten Familienangehörige des Mieters, bei denen die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen in die Rechte und Pflichten des Mieters ein. Gibt ein Angehöriger unverzüglich, nachdem er von der Kündigung Kenntnis erlangt hat, dem Vermieter gegenüber die Erklärung ab, daß er das Mietverhältnis nicht fortsetzen wolle, so gilt hinsichtlich dieses Angehörigen der Eintritt als nicht erfolgt.

Ist der Erbe nicht ein Familienangehöriger des Mieters, so kann er von Familienangehörigen, die beim Tode des Mieters zu dessen Hausstand gehört haben, die Herausgabe des Mietraumes nur nach den für die Aufhebung eines Mietverhältnisses geltenden Vorschriften verlangen. Die für die weitere Überlassung des Raumes zu entrichtende Vergütung wird auf Antrag eines Vertragsteiles vom Mieteinigungsamt festgesetzt.

Auf Geschäftsräume finden die Vorschriften des Absatz 1 Satz 2; sowie die des Absatz 2, 3 keine Anwendung. Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß der Vermieter nicht kündigen kann, wenn der Erbe das Geschäft fortführt.“

5. Nach § 549 B. G. B. ist Weitervermietung an einen Dritten ohne Erlaubnis des Vermieters nicht statthaft. Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, so kann sie vom Mieteinigungsamt auf Grund des § 29 des R. M. Sch. G. für Wohnräume erzwungen werden. Das Mieteinigungsamt soll die Erlaubnis verweigern, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

Überläßt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauche zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.

6. Die Verpflichtungen des Vermieters und Mieters bezüglich der Instandhaltung der Wohnung sind, wenn es sich um Mietverhältnisse handelt, bei denen die vertragliche Miete gilt, in § 536, 548 B. G. B. geregelt. Diese lauten:

§ 536. Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.

§ 548. Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

Sofern es sich um ein Mietverhältnis handelt, bei dem die gefehlende Miete gilt, hat der Mieter die sogen. Schönheitsreparaturen (Tapezieren und Anstreichen, oder Kalten der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und Fenster, das Anstreichen der Türen in den Wohnungen oder sonstigen Mieträumen, sofern diese Arbeiten nicht durch Naturereignisse, Rohrbrüche, Schwamm, Dachschaden oder durch Verschulden des Vermieters oder dritter Personen notwendig geworden sind) auszuführen bezw. ausführen zu lassen. Die übrigen Reparaturen fallen dem Vermieter zur Last.

7. Aber Werkwohnungen und Wohnungen in Gebäuden des Reichs, der Länder, Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnütziger Anstalten und Stiftungen, sowie gemeinnütziger, nicht auf Erwerb gerichteter Organisationen, bestehen besondere Vorschriften. (§§ 20 bis 23 und 32 R. M. Sch. G.)
8. Die monatliche Zahlung der Miete kann sowohl der Vermieter als auch der Mieter verlangen (§ 30 Abs. 2 des R. M. Sch. G. und § 1 der Preuß. Ausf.-Verordnung v. 25. 9. 1923).
9. Für Wohnungen die erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, oder künftig bezugsfertig werden, gelten die vertraglich vereinbarten Bestimmungen, sofern sie nicht den Bestimmungen der §§ 535 ff. des B. G. B. entgegenstehen. Das gleiche gilt für Räume solcher Gesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen (§ 33 des R. M. Sch. G.).

Neuregelung des Casseler Verkehrs

Verkehrsbefchränkungen für Autos und Krasträder.

Der Polizeipräsident hat mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten, um den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs gerecht zu werden, die bestehenden Verkehrsbefchränkungen durch die in nachfolgender Übersicht neu geordnete Verkehrsregelung ersetzt:

Übersicht

Der Straßen und Plätze, für welche besondere Verkehrsbefchränkungen bestehen:

- Akazienweg: Die Benutzung des Akazienweges ist für durchgehenden Lastfahrzeugverkehr verboten.
- Annastraße: In der Richtung Kölnische Allee-Hohenzollernstraße haben Radfahrer abzuweichen
- Auepark: Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen, auch Kleinkraftfahrzeugen, innerhalb des Aueparks ist verboten. Ausgenommen sind nur die Du-Ry-Straße und die Tischbeinstraße, bei denen der Verkehr besonders geregelt ist.

Bernhardistraße: Die Benutzung der Bernhardistraße ist für durchgehenden Lastfahrzeugverkehr verboten.

Bismarckstraße: In der Richtung Kölnische Allee-Hohenzollernstraße haben Radfahrer abzuweichen.

Brüderstraße: Überholen von Fahrzeugen ist verboten.

Buttlarstraße: Der Weg zwischen Buttlarstraße und Neue Straße darf im Durchgangsverkehr nicht befahren werden.

Dammweg: Der Dammweg zwischen Aue und Fulda darf von Lastfahrzeugen und Kraftfahrzeugen aller Art nicht befahren werden.

Du-Ry-Straße: Sie darf nur in Richtung Friedrichsplatz-Schloßplatz befahren werden.

Entengasse: Sie darf nur in der Richtung Königsplatz-Marsfelder Platz befahren werden.

Fischgasse: Überholen von Fahrzeugen ist verboten.

Friedrichsplatz: Das Reiten und Fahren über den Friedrichsplatz außerhalb der Fahrstraßen ist verboten.